



arc.grün
landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh
Steinweg 24
97318 Kitzingen

Per E-Mail an:
beteiligung@arc-gruen.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom 17.01.2024	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter 24-8314.1309-10-2-112 (FP) 24-8314.1309-10-35-2 (BP) Herr Beier	Telefon (09 31) 380-1183 Telefax (09 31) 380-2183 markus.beier@reg-ufr.bayern.de	Zi.-Nr. H 196	Datum 23.02.2024
---	---	--	------------------	---------------------

**Stadt Ochsenfurt, Landkreis Würzburg
29. Änderung des Flächennutzungsplans
Aufstellung eines Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt“
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
hier: landesplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ochsenfurt führt ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch, um ein ca. 18,7 ha großes Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auszuweisen. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1240, 1168, 1224, 1232, 1254, 1239 (TF), 1155 (TF), 1226 (TF) und 1221 (TF) der Gemarkung Kleinochsenfurt.

Im Parallelverfahren wird ein Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt“ aufgestellt.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind.

Postfachadresse Regierung von Unterfranken Postfach 63 49 97013 Würzburg	Hausadresse Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg	Dienstgebäude H = Peterplatz 9 S = Stephanstraße 2 G = Georg-Eydel-Str. 13 A = Albert-Einstein-Str. 1 Hö = Hörleingasse 1 AN = Alfred-Nobel-Str. 20	Telefon (09 31) 3 80 - 00 Fax (09 31) 3 80 - 22 22 E-Mail poststelle@reg-ufr.bayern.de Internet http://www.regierung.unterfranken.bayern.de	Sie erreichen uns in den Kernzeiten Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr 8:30 - 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung
Bankverbindung BIC: BYLADEMM IBAN: DE7570050000001190315	Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5 Haltestelle Neubaustraße			

Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Die Bauleitpläne der Kommunen sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde in den Unterlagen bereits berücksichtigt. Aus der Planungshilfe geht hervor, dass sich die Grundstücke in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen) befinden. Der Raumwiderstand wird zum einen darauf zurückgeführt, dass sich der Standortraum teilweise durch landwirtschaftliche Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit (Acker- oder Grünlandzahl 61 – 75) auszeichnet. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet in einer Landschaftsbildeinheit mit überwiegend hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart (Stufe 4) und hoher Erholungseignung (Stufe 3).

Im Einzelnen stellen wir zur vorliegenden Planung Folgendes fest:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayrischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gemäß (Z) 6.2.1 LEP und B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. Begründung zu 6.2.1 LEP).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. (G) 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen usw.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Be-

einträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass sich der Standortraum oberhalb des Maintals in einem überwiegend landwirtschaftlich geprägten Bereich befindet. Das Plangebiet wird von der 380 kV-Leitung Grafenrheinfeld – Rittershausen gequert. Des Weiteren befindet sich im Standortumfeld eine Biogasanlage. Damit kann für den Standort eine Vorbelastung im Sinne der aufgeführten landes- und regionalplanerischen Vorgaben konstatiert werden.

Das Plangebiet befindet sich in einer Landschaftsbildeinheit mit überwiegend hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart (Stufe 4) und hoher Erholungseignung (Stufe 3).

Gemäß (G) 7.1.1 LEP sollen Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. Ferner soll in freien Landschaftsbereichen der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. [...] ((G) 7.1.3 LEP).

Die Hangkante zum Maintal ist weitgehend bewaldet. Dadurch dürfte von der Anlage vermutlich keine Fernwirkung zu erwarten sein. Darüber hinaus sieht der Bebauungsplan eine Eingrünung des Solarparks vor, um dessen Einsehbarkeit weiter zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund dürfte von der Freiflächen-Photovoltaikanlage trotz der hohen Wertigkeit der Landschaft und der Lage oberhalb des Maintals keine größere Beeinträchtigung ausgehen. Zur fachlichen Verifizierung dieses Aspekts kommt der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde wesentliche Bedeutung zu.

Gegenwärtig wird der Vorhabenbereich landwirtschaftlich genutzt, wobei es sich teilweise um Standorte hoher Ertragsfähigkeit (Acker-/Grünlandzahl 61 – 75) handelt. Gemäß (G) 5.4.1 LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist daher besonderes Gewicht beizumessen.

Im Ergebnis ist die vorliegende Planung hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien grundsätzlich zu begrüßen. Zur Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Landschaftsbildes sowie der Landwirtschaft sind die zuständigen Fachstellen zu hören.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Beier